2014-043

Steuerrekurskommission des Kantons Basel-Stadt

Präsidialentscheid vom 9. Oktober 2014

Mitwirkende	lic. iur. Andreas Miescher (Präsident) und MLaw Andreina Biaggi (Gerichtsschreiberin)
Parteien	**X** […] gegen **Steuerverwaltung des Kantons Basel-Stadt** Fischmarkt 10, 4001 Basel
Gegenstand	Kantonale Steuern pro 2012 (Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit, § 27 Abs. 1 lit. a StG)

Sachverhalt

A. Der Rekurrent, X, deklarierte in der Steuererklärung für das Jahr 2012 unter anderem einen Fahrkostenabzug in der Höhe von CHF 7‘467.00.

Mit Veranlagungsverfügung vom 7. November 2013 gewährte die Steuerverwaltung den geltend gemachten Fahrkostenabzug nicht. Sie begründete dies damit, dass dieser gemäss Lohnausweis nicht in Abzug gebracht werden könne.

B. Mit Schreiben vom 3. Dezember 2013 erhob der Rekurrent Einsprache. Er beantragte, dass die Fahrzeugkosten als Gewinnungskosten abzuziehen seien, da sein Arbeitgeber seit September 2012 einen monatlichen Lohnzuschlag in der Höhe von CHF 1‘080.00 für die Fahrzeugauslagen bezahle. Er sei als Vertreter angestellt und verbringe einen Teil der Arbeitszeit bei Kunden.

Mit Einspracheentscheid vom 29. Januar 2014 liess die Steuerverwaltung die Fahrkosten nicht zum Abzug zu. Aus den Lohnabrechnungen vom September 2012 bis Dezember 2012 seien Lohnzuschläge („car allowance“) in der Höhe von CHF 1‘080.00 sichtbar. Ausserdem bezahle der Arbeitgeber den Betriebsstoff. Es sei deshalb davon auszugehen, dass die Spesenvergütungen des Arbeitgebers die Fahrkosten decken.

C. Mit Schreiben vom 20. Februar 2014 erhob der Rekurrent Rekurs. Der Arbeitgeber zahle einen Lohnzuschlag von CHF 1‘080.00 pro Monat, jedoch müsse er diesen auch versteuern. Es handle sich dabei nicht um Auslagenersatz. Der Arbeitgeber zahle auch den Betriebsstoff, die weiteren Kosten trage er selber. Der Rekurrent reichte zudem eine Bescheinigung seines Arbeitgebers über die Fahrkostenregelung ein. Weiter begründete der Rekurrent seinen Rekurs damit, dass sein Arbeitgeber seit September 2012 kein Fahrzeug mehr zur Verfügung stelle.

Mit Vernehmlassung vom 14. April 2014 beantragt die Steuerverwaltung den Rekurs teilweise gutzuheissen. Es sei ein Abzug für Fahrkosten in der Höhe von CHF 3‘260.65 zuzulassen.

Auf die Einzelheiten der Standpunkte wird, soweit erforderlich, in den nachstehenden Erwägungen eingegangen. Ein zweiter Schriftenwechsel ist nicht angeordnet worden. Der vorliegende Entscheid wurde als Präsidialentscheid gefällt.

Erwägungen

1. Gemäss § 164 Abs. 1 des baselstädtischen Gesetzes über die direkten Steuern vom 12. April 2000 (StG) kann die betroffene Person gegen den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung innert 30 Tagen seit Zustellung des Entscheides an die Steuerrekurskommission Rekurs erheben. Daraus ergibt sich deren sachliche Zuständigkeit zur Beurteilung des vorliegenden Rekurses. Der Rekurrent ist als Steuerpflichtiger durch den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. Januar 2014 unmittelbar berührt und daher zum Rekurs legitimiert. Auf den rechtzeitig erhobenen und begründeten Rekurs vom 20. Februar 2014 (Datum des Poststempels) ist somit einzutreten.

2. a) Der Rekurrent beantragt, den Einspracheentscheid der Steuerverwaltung vom 29. Januar 2014 betreffend kantonale Steuern pro 2012 aufzuheben und die Fahrzeugauslagen in der Höhe von CHF 7‘467.00 zum Abzug zuzulassen.

   b) Es ist zu prüfen, ob die Steuerverwaltung den Fahrkostenabzug zu Recht nicht gewährt hat.

3. a) Laut § 27 Abs. 1 lit. a StG werden als Berufskosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte abgezogen.

   b) Als steuerlich abziehbare Berufsunkosten bei unselbständiger Erwerbstätigkeit gelten nach § 19 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 (Steuerverordnung, StV) Aufwendungen, die für die Erzielung des Einkommens erforderlich sind und in einem direkten ursächlichen Zusammenhang dazu stehen. Nach § 19 Abs. 6 StV sind Art, Ursache und Höhe der geltend gemachten Aufwendungen von der steuerpflichtigen Person mittels geeigneter Belege nachzuweisen. Demnach ist die steuerpflichtige Person beweispflichtig für alle Tatsachen, die ihre Steuerpflicht aufheben oder vermindern. Wird kein entsprechender Beweis erbracht, so hat die steuerpflichtige Person die Folgen der Beweislosigkeit zu tragen (vgl. Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Basel-Stadt vom 3. Juli 2006, Erw. 2.3., publ. In BStPra 6/2007 513 ff.).

   c) Gemäss § 22 StV sind die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen der Wohn- und Arbeitsstätte abziehbar (Abs. 1). Bei Benützung eines privaten Fahrzeugs sind als notwendige Kosten die Auslagen abziehbar, die bei Benützung der öffentlichen Verkehrsmittel anfallen würden (Abs. 2). Steht kein öffentliches Verkehrsmittel zur

Verfügung oder ist dessen Benützung objektiv nicht zumutbar, so können die Kosten des privaten Fahrzeugs gemäss den Pauschalansätzen der Verordnung über den Abzug von Berufskosten der unselbständigen Erwerbstätigkeit bei der direkten Bundessteuer (Berufskostenverordnung) abgezogen werden (Abs. 3).

4. a) Vorliegend geht es um die Fahrkosten im Zeitraum September 2012 bis Dezember 2012.

b) Der Rekurrent macht einen Fahrkostenabzug in der Höhe von CHF 7‘467.00 geltend. Berechnet hat er dies anhand eines Musterautos. Er fahre jährlich ca. 35‘000 km, was für die vier Monate September 2012 bis Dezember 2012 11‘667 km ergebe. Pro Kilometer würden die Auslagen CHF 0.76 betragen. Nach Abzug des Betriebsstoffs, welcher der Arbeitgeber bezahle, betrügen die Auslagen CHF 0.64. pro Kilometer. Da der Rekurrent es jedoch auch im Rekursverfahren unterlassen hat, die Auslagen und die Zahl der gefahrenen Kilometer nachzuweisen, können seine Angaben nicht einfach übernommen werden. In diesem Punkt ist der Steuerverwaltung zu folgen.

c) Bestätigt ist nur, dass der Rekurrent als Aussenmitarbeiter sein privates Fahrzeug nutzt. Mangels weiterer Nachweise muss der Fahrzeugabzug nach pflichtgemässem Ermessen festgelegt werden. In ihrer Vernehmlassung beantragt die Steuerverwaltung, dafür von der vom Arbeitgeber bezahlten Monatspauschale („car allowance“) in der Höhe von CHF 1‘080.00 auszugehen. Der Rekurrent macht zudem geltend, dass es sich beim Betrag von CHF 1‘080.00 um einen Lohnbestandteil und nicht um Auslagenersatz handle. Die Steuerverwaltung will deshalb bei der Berechnung des Fahrkostenabzugs zu Recht die Sozialversicherungsabzüge für die Monate September 2012 bis Dezember 2012 berücksichtigen. Der Abzug für die AHV betrug monatlich 5.15%, für die ALV1 1.10%, die ALV2 0.50% und für die Quellensteuer („Tax at source“) im September und Oktober 2012 16.16%, im November 2012 22.18% und im Dezember 2012 16.59%. Bei vier Monaten à CHF 1‘080.00 (insgesamt CHF 4‘320.00) fallen somit Abzüge in der Höhe von CHF 1‘059.35 an, weshalb ein Fahrkostenabzug in der Höhe von CHF 3‘260.65 (CHF 4‘320.00 – CHF 1‘059.35) zu gewähren ist. Da vorliegend der Fahrkostenabzug nach pflichtgemässem Ermessen vorgenommen werden muss, kann offen gelassen werden, ob es sich bei der „car allowance“ um einen Lohnbestandteil oder nicht eher um Spesen handelt.

5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass dem Rekurrent CHF 3‘260.65 für die Fahrkosten zum Abzug zugelassen werden können.

6. Nach dem Ausgang des Verfahrens wäre der Steuerverwaltung Basel-Stadt als unterliegender Partei gemäss § 170 Abs. 1 StG eine Spruchgebühr aufzuerlegen. In Anwendung von 135 Abs. 1 der baselstädtischen Verordnung zum Gesetz über die direkten Steuern vom 14. November 2000 in Verbindung mit dem Gesetz über die Gerichtsgebühren vom 16. Januar 1975 und der Verordnung hierzu vom 4. März 1975 wird hiervon aber abgesehen.

Beschluss

://: 1. Der Rekurs wird im Sinne der Erwägungen teilweise gutgeheissen.

2. Auf die Erhebung einer Spruchgebühr wird verzichtet.

3. Der Entscheid wird dem Rekurrenten und der Steuerverwaltung mitgeteilt.

Ein gegen diesen Entscheid gerichteter Rekurs wurde vom Verwaltungsgericht mit Entscheid VD.2014.217 vom 9. Juni 2015 abgewiesen.